

## PENSIONSZUSAGEN: GESTERN SEGEN, HEUTE LAST

Mittelständische Unternehmen sind in der Regel gut beraten, ihre Handels- und Steuerbilanz von erteilten Pensionszusagen für Geschäftsführer und leitende Mitarbeiter durch eine Auslagerung auf externe Versorgungsträger zu befreien. Neben einer Luxusvariante, die für Mittelständler meist zu teuer ist, gibt es auch Lösungen, die flexibel auf die Bedürfnisse von Mandanten einstellbar sind.

seither unter erheblichen Druck bis hin zur Insolvenzgefahr. In Verbindung mit verbreiteten Fehlern bei den Gesellschafterbeschlüssen zur Erteilung der Zusagen kann es trotz vermeintlich sicherer Verpfändung dabei zum völligen Verlust der Altersabsicherung des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers kommen.

sage ihres Mandanten verbunden sind und Aufklärungspflichten erfüllen müssen. Dies hat insbesondere der BGH in seinem Urteil vom 20.10.2005 (IX ZR 127/04, DStRE 2006, 126) zum wiederholten Mal zum Ausdruck gebracht hat. Zu diesen Pflichten dürften inzwischen rechtzeitige Warnhinweise auf absehbar explodierende Rückstellungserfordernisse gehören. Durch die gegenwärtige Niedrigzinsphase müssen sich Unternehmen nach Berechnungen der diz AG typischerweise darauf einstellen, dass sie in den nächsten Jahren um 100 bis 200 % höhere Rückstellungen in der Handelsbilanz bilden müssen, als sie anfänglich bei Erteilung der Zusage geplant hatten. Daran ändert auch die 2016 beschlossene Anhebung des HGB-Rechnungszinses (Verlängerung der Duration auf 10 Jahre) kaum etwas.

Bilanzbefreiung Schritt für Schritt Die „Auslagerung“ der Pensionszusagen ist daher eine Alternative, die Steuerberater grundsätzlich mit Ihren Mandanten in Erwägung ziehen sollten. Es empfiehlt sich dabei eine Trennung der Überlegungen in die bereits erdienten Ansprüche (Past Service) und hinsichtlich der zukünftigen Anstellungszeit noch zu erwerbenden Ansprüche (Future Service). Die Lösung der Pensionsverpflichtungen aus der Bilanz erfolgt dabei in folgenden Schritten:

1. Die erdienten Anwartschaften der bestehenden Pensionszusage (Past Service) werden auf einen Pensionsfonds (PF) ausgelagert (Kapitalbedarf ca. 100-160 % der PRSt. § 6a EStG, abhängig vom Lebensalter).
2. Durch die Übertragung sind die Pensionsrückstellungen gegen den Dotie-



### Insolvenzgefahr

Fast jedes dritte deutsche Unternehmen sieht sich von steigenden Pensionsrückstellungen betroffen; jede zehnte Firma reduziert sogar deshalb ihre Investitionen. Zu diesem Ergebnis kam eine Sonderauswertung des DIHK, die 2015 erstmals im Rahmen der jährlichen Konjunkturumfrage der regionalen Kammern durchgeführt wurde. Mit der Passivierungspflicht durch das BilMoG seit 2010 und durch den drastischen Verfall der Kapitalmarktinzinsen im Gefolge der Finanzkrise geraten die Bilanzen vieler Firmen

### Aufklärungspflicht

In der Steuerberatungspraxis stellt sich relativ schnell die Haftungsfrage des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers, auch wenn er nicht maßgeblich an der Einführung und Gestaltung der Pensionszusage mitgewirkt hat. Allein schon die jährliche Einstellung der Aktiv- und Passivwerte in die Bilanz und die in den letzten Jahren einhergehende, gravierende Änderung der aktuellen Rechtsprechung (BFH-, BGH- Urteile, diverse BMF- Schreiben, etc.) bewirken, dass Steuerberater und Wirtschaftsprüfer latent mit der Zu-

rungsaufwand gem. § 4e i. V. m. § 3 Nr. 66 EStG meist ergebnisneutral in der Bilanz aufzulösen. Die auf den PF übertragenden Mittel werden nicht als Aktivvermögen bilanziert. Fehlende Liquidität kann auf bis zu 10 Jahre gestreckt werden. Überschießende Beträge können verteilt auf 10 Jahre steuerlich umgemünzt werden.

3. Leistungen eines Arbeitgebers zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder -anwartschaften durch den PF sind gem. § 3 Nr. 66 EStG für den Begünstigten steuerfrei, wenn der Arbeitgeber einen nicht ablehnbaren Antrag nach § 4e Abs. 3 EStG auf Verteilung des Betriebsausgabenabzugs gestellt hat.

4. Bei der Übertragung unmittelbarer Versorgungszusagen auf einen PF übernimmt dieser im vereinbarten Umfang gegen Zuwendung von Mitteln die Erfüllung der Pensionsverpflichtungen.

5. Damit erhält der GGF bei der Auslagerung auf einen PF einen Schuldner. Die Altersversorgung des GGF wird vom wirtschaftlichen Schicksal der GmbH entkoppelt.

6. Noch nicht erdiente Ansprüche (Anwartschaft = Leistungsorientierte Zusage) werden als Barwert ermittelt, über die künftige Restlaufzeit abgezinst und als fiktive Jahresnettoprämie bewertet.

7. Diese wird dann wertgleich in eine Gehaltserhöhung/ -umwandlung umgemünzt (= Beitragsorientierte Zusage). Die adäquaten Pensionsansprüche werden dann über kongruente Versorgungslösungen außerhalb der Bilanz realisiert (so genannter Future Service). Damit fällt keine Lohnsteuer an. Die Beträge sind Betriebsausgaben.

8. Damit erfolgen ein steuer- und handelsrechtlicher Entfall der Pensionszusage und eine Auslagerung auf externe Versorgungs-/Leistungsträger, die auch bei Insolvenz der GmbH für den GGF als Schuldner zur Verfügung stehen.

Wahl zwischen Luxus oder Realismus  
Bei der Auslagerung der Versorgungsverpflichtung ist zu beachten, dass Pensionsfonds versicherungsförmig oder „bilanzförmig“ (d. h. nicht nach den teuren Bewertungsregeln für Versicherungen) ausgestaltet sein können. Die versicherungsförmige Lösung bietet ein rundumsorglos-Paket mit einer gesicherten lebenslangen Rentenzahlung an, - kalkuliert oft bis zum 115. Lebensjahr und mit einer, wenn auch inzwischen geringen, Garantieverzinsung. Das ist natürlich teuer, und die meisten Mittelständler können oder wollen sich diesen Luxus nicht leisten. Pensionsfonds, die eine sogenannte bilanzförmige Auslagerung darstellen, erlauben hingegen die Minimierung des Gesamtaufwands durch den Ansatz realistischer, praxiserrechter Größen im Hinblick auf die Lebenserwartung.

Sie sind zudem in der Anlagestrategie flexibel und bieten verschiedene Modellvarianten an. Für das Langlebkeitsrisiko gibt es Möglichkeiten einer kostengünstigen kollektiven Absicherung.

Vorteilspunkte für flexible Fonds  
Generell punkten Pensionsfonds damit, dass die im Fonds erzielten Zinserträge und Dividenden nicht der Unternehmenssteuer unterliegen. Dabei sind die vom Pensionsfonds aus dem Rückstellungsvermögen erwirtschafteten Renditen regelmäßig um 1 % bis 2 % höher als die von Rückdeckungsversicherungen erzielten Erträge. Sie übertreffen damit selbst ältere Versicherungen mit Garantiezinsen bis zu 4 %, die jedoch als

Bruttoerträge vor Abzug der Kosten des Versicherers zu verstehen sind. Auch die Kostenstruktur eines Pensionsfonds ist in der Regel günstiger als die einer Lebensversicherung. Zudem fließt, anders als bei Versicherungen, das bei Tod des Begünstigten unverbrauchte Pensionsvermögen an das Unternehmen zurück. Unter den am deutschen Markt zugelassenen bilanzförmigen Pensionsfonds bestehen, gerade wegen der benötigten Flexibilität, jedoch auch erhebliche Unterschiede, die eine sorgfältige Auswahl durch Konditionenvergleich erforderlich machen. Beispielsweise haben Unternehmen bei Übertragung der Pensionsverpflichtung die Option, den kalkulatorischen Rechnungszins in einer bestimmten Bandbreite je nach Versorgungsträger selbst festzulegen. Hohe Kalkulationszinssätze vermindern natürlich den Dotierungsaufwand, können dadurch aber zu Nachschussverpflichtungen führen. Wesentliches Manko der meisten Pensionsfonds ist in diesem Zusammenhang, dass sie zwangsweise in einen versicherungsförmigen Tarif umstellen, falls eventuell nötige Nachschusszahlungen von der GmbH nicht beglichen werden. Dies ist etwa denkbar, wenn die GmbH an einen neuen Eigner verkauft wurde und das Nachschusssrisiko im Kaufpreis nicht berücksichtigt wurde. Damit erhält der Pensionär nur noch 50 bis 60 % der Ursprungsrente. Gute Versorgungsträger kürzen quotale. Steuerberater, die ihre Mandanten aktiv in dieser Richtung begleiten –eventuell im Zusammenwirken mit einer spezialisierten Unternehmensberatung –, können sich damit auch gegenüber Neukunden erfolgreich positionieren.

Thorsten Kircheis, Vorstand der *diz Deutsches Institut für Zeitwertkonten und Pensionslösungen AG*; [www.diz.ag](http://www.diz.ag)